

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.**Zweites Hochschulreformgesetz****Für durchgängig gute Arbeitsplätze in Forschung und Lehre**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drs. 17/1309 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 26 a eingefügt:

„ § 26 a

Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlich Beschäftigten

(1) Alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lektorinnen und Lektoren, Lehrbeauftragte sowie alle etwaigen sonstige Beschäftigte, die mit Aufgaben der Lehre beauftragt sind, sind wissenschaftlich Beschäftigte.

(2) Alle wissenschaftlich tätig Beschäftigten, soweit sie nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschuler angehören, gehören der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 an, unabhängig von der Art und Dauer ihres Vertragsverhältnisses.

(3) Die Berechnung der Arbeitszeit und die Vergütung hat unter angemessener Berücksichtigung aller Tätigkeiten zu geschehen, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben üblicherweise erforderlich sind.

(4) Bei der Vergütung ist, im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen, der Grundsatz der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit anzuwenden. Die Beschäftigung von wissenschaftlich Beschäftigten soll nicht dazu dienen, die Arbeitskosten für Lehre und Forschung zu senken.

(5) Bezahlte wissenschaftliche Tätigkeit ist berufliche Tätigkeit. Befristungen und nicht existenzsichernde Arbeitsverhältnisse sollen, im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künstlerisch Tätige entsprechend.“

b) In § 27 Studentische Hilfskräfte wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ihre Entlohnung ist tarifvertraglich zu regeln.“

2. Artikel 9 (Änderung der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete) wird wie folgt geändert:

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge Absatz 4 behält die ursprüngliche Fassung.

Begründung

Immer mehr Arbeitsverhältnisse an Hochschulen sind prekär. Dabei tritt immer deutlicher eine Spaltung der wissenschaftlichen Tätigkeit zutage: Während immer höhere Spitzengehälter für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bezahlt werden, die

mit ihrer Abwanderung oder mit der Annahme von Berufungen an andere Hochschulen drohen, breitet sich unterhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine immer weiter ausdifferenziertere Gruppe von Arbeitsverhältnissen aus, mit Hilfe derer die Aufgaben der Forschung und Lehre verbilligt werden. Jahrelange Kettenbefristungen, kurzfristige Vertragsverlängerungen, nicht existenzsichernde Bezahlung können jedoch keine akzeptable Grundlage für eine längerfristige wissenschaftliche Tätigkeit sein. Die Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen und unmittelbaren Abhängigkeiten widerspricht dem Prinzip der Freiheit der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen.

Die Umverteilung der finanziellen Mittel zugunsten außertariflicher Bezahlung und zu Ungunsten der anderen Gruppen und der allgemeinen Aufgaben der Hochschulen ist daher zu beenden. Ob die faktische Notwendigkeit besteht, Wissenschaftler über Tarif zu entlohnen, wird weiterhin von der senatorischen Behörde festgestellt.

Zu den einzelnen Änderungen

Artikel 8

- a) Der vorgesehene Paragraph greift tariflichen Bestimmungen nicht vor, regelt jedoch die grundsätzliche Herangehensweise an die vielfältigen beruflichen Tätigkeiten der Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten. Ihre Vertretungsrechte im Rahmen der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden festgeschrieben. Die Hochschule soll der Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen soweit als möglich entgegenwirken.
- b) Die tarifliche Regelung der Bezüge der studentischen Hilfskräfte wird seit Langem von diesen gefordert. Wie bei anderen Arbeitsverhältnissen an der Hochschule auch, sind Vorkehrungen zu treffen, dass bezahlte Tätigkeiten nicht nach einseitiger Festlegung, sondern im Rahmen tariflicher Einigungen zu entlohnen sind.

Artikel 9

Die Öffnung der Hochschulen für einen verschärften Wettbewerb vollzieht sich wesentlich auch durch Regelungen, die es den Hochschulen freistellen sollen, auf dem Markt der für akademische Fachkräfte beliebig mitzubieten. Dieser Wettbewerb geht auf Kosten der Aufgaben der Hochschule und letztlich auch der öffentlichen Haushalte und widerspricht der wissenschaftlichen Ethik.

Jost Beilken, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.